KANZLEI MICHAELIS®

RECHTSANWÄLTE

Alles rund um die betriebliche Krankenversicherung

In den Räumen der

Bucerius Law School

Welche Vergütung darf der Versicherungsmakler beim Kunden abrechnen

von Herrn Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski

Rechtsanwalt

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Welche Vergütung darf der Versicherungsmakler beim Kunden abrechnen?

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski
Humboldt-Universität zu Berlin

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte
Fachtagung 12.02.2020

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Rechtsgrundlage §15 VersVermV

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Fachtagung 12.02.2020

Der Makler hat dem VN beim 1. Geschäftskontakt mitzuteilen:

- Die Art der Vergütung (Ziff.5)
- Ob die Vergütung direkt vom Kunden zu zahlen, oder als Provision in der Versicherungsprämie enthalten ist (Ziff.6)
- Ob der Makler als Vergütung andere Zuwendungen erhält (Ziff.7)
- Ob die Vergütung aus einer Verknüpfung von Ziff.6 und Ziff.7 besteht (Ziff.8)

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Fachtagung 12.02.2020

Schlussfolgerungen I.

1. Der Makler kann die Vergütung (Honorar) mit dem Kunden vereinbaren oder

2. Die Vergütung (Courtage) mit dem VU vereinbaren oder

3. Eine Mischung aus Honorar durch den Kunden und Courtage durch das VU verabreden

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Schlussfolgerungen II.

4. Dieses Konzept entspricht § 99 HGB, wonach jede Partei (VN/VU) den Maklerlohn hälftig entrichtet, wenn nichts anderes vereinbart ist

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte

Fachtagung
12.02.2020

Nettopolice/ Vergütungsvereinbarung

- Das Konzept in § 15 VersVermV entspricht der Rechtsprechung des BGH (vom 06.11.2013- I ZR 104/12; vom 12.12.2013- III ZR 124/13; vom 12.03.2014- IV ZR 295/13)

- Danach kann sich der Makler vom VN für die Vermittlung einer LV - Nettopolice eine Vergütung versprechen lassen

- Die Vergütung (Kostenausgleichsvereinbarung) muss vom Makler (nicht vom VU) mit dem Kunden klar und transparent vereinbart werden.

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Kostenausgleichsvereinbarung I. - Muster

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Fachtagung 12.02.2020

1. Zwischen VN und Makler besteht Einigkeit, dass die Abschlusskosten nicht in der an den VR zu zahlenden Prämie enthalten sind

2. Die Abschlusskosten i.H.v. XY € werden gesondert vom VN an den Makler gezahlt

3. Die Zahlung der Abschlusskosten ist fällig, wenn der Versicherungsvertrag zwischen dem VN und dem VR wirksam zustandegekommen ist

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Kostenausgleichsvereinbarung II. - Muster

4. Das ist der Fall, wenn der VN seine Vertragserklärung innerhalb der ihm vom VR gesetzten Frist nicht widerrufen hat

5. Beendet der VN den mit dem VR vereinbarten Vertrag nicht durch Widerruf, sondern auf andere Weise, zum Beispiel durch vorzeitige Kündigung, so sind dem Makler auch in diesem Falle die geschuldeten Abschlusskosten in voller Höhe zu zahlen.

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Vertriebsvergütung im bestmöglichen Kundeninteresse

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Fachtagung 12.02.2020

1. Nach §48a VAG darf die Vertriebsvergütung nicht mit der Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, kollidieren

- Diese Grundsätze gelten seit 23.02.2018 auch für Makler (§§1a,59 VVG)

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte

Fachtagung
12.02.2020

BaFin Rundschreiben 11/2018

1. **Unzulässig sind**:

- Boni im voraus versprochen
- Vergütung bei Erreichung von Absatzzielen

2. **Vergütung zulässig**:

- Vergütung für niedrige Stornoquoten
- Vergütung bei hoher Kundenzufriedenheit (nachträgliche Boni)
- Vergütung für die Dunkelverarbeitung oder die Schadenregulierung. Beides sind Dienstleistungen, die erst nach Abschluss des Vertrages erbracht werden.

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Honorare bei Firmenkunden

Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte

Fachtagung
12.02.2020

1. Es gelten die gleichen Grundsätze

2. Bei Firmenkunden dürfen auch die Beschäftigten des Unternehmens gegen gesondertes Entgelt rechtlich beraten werden (§34d Abs.1 S.8 GewO)

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Versorgungsordnung/ Betriebsvereinbarung

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Fachtagung 12.02.2020

1. Die Erarbeitung einer Versorgungsordnung oder Betriebsvereinbarung ist eine Rechtsdienstleistung (§ 2 RDG)

2. Diese Tätigkeit ist Rechtsanwälten/innen vorbehalten

3. Der Makler kann aber unterstützend bei der Erarbeitung (intern) mitwirken

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Rahmenverträge zur Entgeltumwandlung

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Fachtagung 12.02.2020

1. Der Makler wirkt typischerweise an der Gestaltung der Rahmenverträge für die Entgeltumwandlung mit (AN-finanzierte betriebliche AV)

2. Die Courtage für diese Tätigkeit entsteht durch die Einbindung der AN in den Rahmenvertrag

3. Das gilt auch bei der Einbindung in rückgedeckte U-Kassen

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte

Fachtagung
12.02.2020

Versorgungskonzeptionen

1. Makler kann aber eine mittel- und langfristige Versorgungskonzeption für die Mitarbeiter/innen vom Unternehmen entwickeln

2. Es entsteht ein Baukasten aus bAV, bKV und Lebensarbeitszeitkonten

3. Für die Erarbeitung dieser Konzeptionen vereinbart der Makler mit dem Unternehmen ein Honorar (Zeitaufwand)

4. Die Umsetzung in eine rechtlich einwandfreie Versorgungsordnung ist Anwälten als Rechtsdienstleistung vorbehalten

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Arten der Vergütung

Die Makler sind mit Blick auf die Arten der Vergütung sowohl gegenüber VN als auch gegenüber VU frei.

Denkbar ist:

- Festvergütung
- Stundenvergütung
- Erfolgsvergütung
- Mischformen sind zulässig

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Fachtagung 12.02.2020

Servicevereinbarungen I.

1. Makler können mit dem VN Servicevereinbarungen schließen

2. Der Service muss sich auf Tätigkeiten beziehen, die der Makler nicht ohnehin schuldet (§34d Abs.1 GewO)

3. Der Makler wirkt danach mit bei der Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall- d.h. diese Leistungen sind mit der Courtage/dem Honorar abgegolten

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Servicevereinbarungen II.

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Fachtagung 12.02.2020

4. Alle weiteren Serviceleistungen,

etwa für Hilfe bei der Steuererklärung,
Hilfe bei der Wohnungssuche,
Hilfe im Pflegefall…

können gegen Entgelt frei erbracht werden

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte

Fachtagung
12.02.2020

Mitwirken im Schadensfall I

1. Das **Mitwirken** im Schadensfall ist von der Tätigkeit des Maklers umfasst (§34d Abs.1 GewO)

2. Infolgedessen kann für diese Mitwirkung kein zusätzliches Entgelt abgerechnet werden

3. Der Makler muss dem VN z.B. Unterlagen zur Schadensanzeige zuleiten und auch die Kontaktadresse, an die er sich beim VU mit seinem Schaden wenden kann.

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Mitwirken im Schadensfall II

4. Nicht gemeint ist die Schadens**regulierung** oder die Sachverständigen Begutachtung von Schäden (BT-Drucks. 18/11627 S.34; Art.2 Abs.2b IDD).

5. **Konsequenz**: der Makler darf aber für seinen eignen Kunden die Schadensregulierung- gegen Entgelt übernehmen (BGH 14.01.2016- I ZR 107/14), nicht für den VR (Interessenkonflikt so der BGH)

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Mitwirken im Schadensfall III

6. Das Honorar für die Schadensregulierung kann der Makler mit dem VN frei vereinbaren (Stundensatz-oder Pauschale)

7. Denkbar auch: der Makler erhält für die Schadensbearbeitung im Auftrag des VN 4% der Entschädigungsleistung. (das ist ein zulässiges Erfolgshonorar wie im Falle des Tarifwechsels nach §204 VVG (BGH 06.06.2019- I RZ 67/18)

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Mitwirken im Schadensfall IV

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Fachtagung 12.02.2020

8. Beachte: Die Tätigkeit der Versicherungsmakler ist von der Mehrwertsteuer befreit (§4 Nr.11 UStG).

9. Servicedienstleistungen, wie etwa die Schadensregulierung, gehören **nicht** zu den Leistungen, die der Makler nach seinem Berufsbild schuldet- deshalb ist für diese Leistungen MwSt. zu erheben.

10. Abzuführen ist die MwSt. nur oberhalb des Kleinunternehmerprivilegs (§19 UStG: Umsatz im Vorjahr 17.500€ und im laufenden Jahr nicht über 50.000€).

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte

Fachtagung
12.02.2020

Provisionsabgabe-Verbot

1. Nach §48b VAG dürfen Makler, die sich für das Courtagemodell entschieden haben, keine Provision abgeben (ob das Gesetz verfassungs-und europarechtskonform ist, wird derzeit vor Gerichten geprüft)

2. Ein solches Provisionsabgabeverbot gilt für Finanzanlagenvermittler **nicht**

3. Makler können aber Nettopolicen vertreiben und die Vergütung dafür der Höhe nach frei festlegen

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte

Fachtagung
12.02.2020

Krankenversicherungen

1. Bei Abschluss von substitutiven Krankenversicherungen sind die Abschlussprovisionen auf insgesamt 3% der Brutto-Beitragssumme gedeckelt (§50 Abs.1 VAG)
2. Das entspricht etwa 9 Monatsbeiträgen
3. Einen Deckelung der laufenden Provision ist damit nicht verbunden
4. Nimmt das VU Leistungen des Maklers aus Dienst-oder sonstigen Verträgen in Anspruch, so ist die Vergütung auf den Betrag zu begrenzen den ein gewissenhafter Geschäftsleiter vereinbart (§50 Abs.2 VAG)

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Provisionsdeckel in der Lebensversicherung

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Fachtagung 12.02.2020

1. Der lange diskutierte Provisionsdeckel in der Lebensversicherung ist verfassungswidrig, weil es keinen Sachgrund für eine solche Provisionsdeckelung gibt. Insbesondere gibt es kein Marktversagen auf den Märkten für die Vermittlung von Lebensversicherungen

2. Der Provisionsdeckel würde aber auch gegen das europäische Recht verstoßen-er ist in der IDD nicht vorgesehen und würde die Anreizregulierung der IDD letztlich leerlaufen lassen

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Finanzanlagenvermittlung

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Fachtagung 12.02.2020

1. Makler, die sich auf Personenversicherungen spezialisiert haben, sollten auch über die Zulassung als Finanzanlagenvermittler (§34f GewO) verfügen

2. **Grund**: Finanzanlagenprodukte und Versicherungen überschneiden sich immer stärker

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Vergütung für Finanzanlagen

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Fachtagung 12.02.2020

1. Auch der Finanzanlagenvermittler muss darüber informieren, ob er vom Anleger eine Vergütung verlangt und

2. in welcher Art und Weise diese berechnet wird oder

3. ob er dafür eine Zuwendung von einem Dritten (Emittent) bekommt (§12a FinVermV)

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Zuwendungen von Dritten: Provisionen

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Fachtagung 12.02.2020

1. Wenn Dritte- z.B. Emittenten von Wertpapieren- Provisionen an den Finanzvermittler zahlen, muss dies offengelegt werden (§17 FinVermV)

2. Das entspricht der Konzeption im Versicherungsrecht, wo es üblich ist, dass die Courtage vom VU bezahlt wird

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Fachtagung 12.02.2020

Provisionsabgabe I.

1. Anders als nach §48b VAG dürfen Finanzvermittler die Provision an den Kunden völlig frei abgeben

2. Bei Finanzanlagen gibt es keine vergleichbaren Beschränkungen wie bei Versicherungen

3. **Konsequenz**: Wer einen Aktiensparplan vermittelt, kann seine Provision ganz oder teilweise abgeben- wer inhaltlich fast das Gleiche mit einer fondsgebundenen LV tut, darf die Provision nicht teilen

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Provisionsabgabe II.

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Fachtagung 12.02.2020

4. Das verstößt u.a. gegen Art.3 GG und gegen das Gleichheitsgebot des europäischen Rechts

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte

Fachtagung
12.02.2020

Vergütung bei Tarifwechsel nach §204 VVG I.

1. Ein Makler darf für den Kunden Einsparmöglichkeiten bei der PKV recherchieren und einen Tarifwechsel nach §204 VVG anstreben (BGH 28.06.2018- I ZR 77/17 Juris Rn.9)

2. Eine solche Vereinbarung stellt einen Versicherungsmaklervertrag dar (BGH a.a.O. Rn.9)
3. Dem steht nicht entgegen, dass bei einem Tarifwechsel nach §204 VVG kein neuer Versicherungsvertrag geschlossen, sondern der bisherige Vertrag unter Wechsel des Tarifs fortgesetzt wird (BGH a.a.O. Rn.16)

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Vergütung bei Tarifwechsel nach §204 VVG II.

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Fachtagung 12.02.2020

4. Für die Einordung als Maklervertrag ist die laufende Betreuung nicht erforderlich (BGH a.a.O. Rn.17)

5. Die Beratung zum Tarifwechsel ist dem Makler nach §5 Abs.1 RDG als Nebenleistung erlaubt (BGH a.a.O. Rn.20)

6. Mit Urteil vom 06.06.2019 (I ZR 67/18) hat der BGH klargestellt, dass der Makler eine erfolgsabhängige Vergütung vereinbaren darf (Rn.56). Das gilt für den Versicherungsberater nicht, da diesem die Vereinbarung eines Erfolgshonorars untersagt ist (BGH a.a.O. Rn.59, 65)

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Fachtagung 12.02.2020

Bleiben Sie stark!

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

© Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Ihr,

Hans-Peter Schwintowski

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

KANZLEI MICHAELIS®

RECHTSANWÄLTE

Vielen Dank für ihren Besuch!

In den Räumen der

Bucerius Law School